



NIEDERSCHRIFT

über

die 31. Sitzung des Fachausschusses
"Recht der Fernwärmeversorgung"
am 13. September 1985 in Frankfurt/M.

Teilnehmer
vom Fachausschuß:

die Herren

W. Brockhaus,	MVV, Mannheim
E. Dahlmann,	Deutsche Shell AG, Hamburg
W. Gronau,	EWAG, Nürnberg
D. Kurz,	VEBA Kraftwerke, Gelsenkirchen
H. Lübbert,	Stadtwerke Köln
D. Lutz,	BEWAG, Berlin
Dr. H. Pauls,	Protherm Fernwärme, Frankfurt/M.
W. Pesch,	STEAG, Essen
Dr. H. Recknagel	HASTRA, Hannover
K.W. Schlipphak,	TWS, Stuttgart
H. Seibert,	Saarberg-Fernwärme, Saarbrücken
W. Studentkowski,	VEW, Dortmund
K. Weber,	EVS, Stuttgart

Teilnehmer
als Gäste:

die Herren

U. Albert,	Stadtwerke, Bochum
H. Odenthal,	VKU, Köln
D. Stolte,	HEW, Hamburg
B. v. Strenge,	RWE, Essen

Teilnehmer
von der Geschäfts-
stelle:

die Herren

W. v. Hesler	AGFW, Frankfurt/M.
--------------	--------------------

Entschuldigt:

die Herren

Dr. H. Dau,	WIBERA, Düsseldorf
H. Durynek,	Stadtwerke Münster
Dr. H. Mache	Energieversorgung Offenbach
G. Wittmann,	IAW, München

Vorsitzender:

Dr. H. Recknagel,	HASTRA, Hannover
-------------------	------------------

Zu TO-Punkt 2: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22./23.4.1985
in Münster

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt. Auf S. 8, 5. Zeile von unten, ist ein Druckfehler zu berichtigen. Es muß richtig heißen:

"Herr S c h l i p p h a k verweist auf Probleme bei der Neueinführung von Verrechnungspreisen. Er sieht darin keinen Anwendungsfall von § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV."

Nach Hinweis auf den Umfang der Anlagen zur Niederschrift über die 30. Sitzung des FA "Recht der Fernwärmeversorgung" verweist Herr v. H e s l e r darauf, daß die Anlagen als ergänzendes Material den Mitgliedern des Fachausschusses zur Verfügung gestellt werden sollten. Für die Zukunft ist vorgesehen, daß die AGFW in regelmäßigen Abständen eine Mitgliederinformation "Recht" herausgibt. Darin soll auf etwa zwei Seiten eine aktuelle Information über Rechtsprechung und Literatur zu Fragen der Fernwärmeversorgung hingewiesen werden.

Der FA diskutiert über die Möglichkeit der Verwendung von "Juris" für die Arbeitsgemeinschaft Fernwärme. Derzeit ist in "Juris" kein wesentlicher Datenbestand zum Versorgungsrecht enthalten, so daß bis auf weiteres kein Anschluß an dieses System sinnvoll ist.

Zu TO-Punkt 3: Möglichkeiten der Änderung von Fernwärmeverträgen im Rahmen von § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV

Der FA diskutiert die im Sachstandsbericht dargelegten Rechtsansichten. Herr O d e n t h a l verweist darauf, daß § 4 Abs. 2 in der Amtlichen Begründung anders behandelt sei, als dies im Sachstandsbericht dargelegt sei: Der Wortlaut "soweit die Verordnung dies zuläßt" bezieht sich auf materielle Grenzen innerhalb der AVBFernwärmeV, nicht auf das notwendige Vorhandensein einer materiell-rechtlichen Ermächtigung.

Herr D a h l m a n n hält dieser Auslegung den Wortlaut von § 4 Abs. 2 AVB-FernwärmeV entgegen.

vgl. 4.386
SH
Nach sehr intensiver Diskussion über die Tragweite des beigefügten Urteils des OLG Schleswig beschließt der FA, folgende Haltung einzunehmen: Der Sachstandsbericht der Geschäftsstelle wird unter Streichung des 3. Absatzes auf S. 2 ~~billigend~~ zur Kenntnis genommen. In Kenntnis der Problematik sollte § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV in der Meinungsbildung nach außen dahingehend interpretiert werden, daß er materiell-rechtliche Grundlage für die Änderung der ergänzenden Versorgungsbedingungen darstellt.

Herr D a h l m a n n weist abschließend darauf hin, daß jedenfalls zur Absicherung des materiellen Änderungsrechts eine Vereinbarung in die Verträge oder in die ergänzenden Versorgungsbedingungen aufgenommen werden sollte.

Zu TO-Punkt 4: Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln

Der Fachausschuß diskutiert den Sachstandsbericht der Geschäftsstelle.

Herr S t o l t e verweist darauf, daß Lohnelemente in Preisänderungsklauseln nicht lediglich die Tendenzen des Elements Arbeit darstellen, sondern auch geeignet sind, alle anderen indirekt vom Lohn abhängigen Kostenelemente zu vertreten. Er hält daher auch eine ausschließlich lohnabhängige Preisänderungsklausel im Grundpreis für zulässig.

Herr S e i b e r t verweist darauf, daß Formeln mit rückwirkender Abrechnung nicht mit rückwirkenden Preisänderungen gleichgesetzt werden dürfen.

Herr Dr. P a u l s stimmt dem zu, soweit es sich um Automatikkláuseln handelt. Bezüglich der Preisbestimmungsvorbehaltskláuseln sei hier jedoch zu differenzieren.

Herr Dr. R e c k n a g e l verweist auf das Verbot rückwirkender Änderung, unabhängig von § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Auch das OLG Düsseldorf sieht die Möglichkeit, in Automatikkláuseln einen Leistungsbestimmungsvorbehalt zu treffen, wie Herr S t u d e n t k o w s k i berichtet.

Herr Dr. P a u l s berichtet, daß kein Gericht die Frage der Veröffentlichung der verlangten Fernwärmepreise geprüft habe. In der Praxis werden die geänderten Preise jedoch zweckmäßigerweise im Amtsblatt veröffentlicht (G r o n a u).

Herr D a h l m a n n hält dieser Auslegung den Wortlaut von § 4 Abs. 2 AVB-FernwärmeV entgegen.

vgl. 4.386
SH
Nach sehr intensiver Diskussion über die Tragweite des beigefügten Urteils des OLG Schleswig beschließt der FA, folgende Haltung einzunehmen: Der Sachstandsbericht der Geschäftsstelle wird unter Streichung des 3. Absatzes auf S. 2 ~~billigend~~ zur Kenntnis genommen. In Kenntnis der Problematik sollte § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV in der Meinungsbildung nach außen dahingehend interpretiert werden, daß er materiell-rechtliche Grundlage für die Änderung der ergänzenden Versorgungsbedingungen darstellt.

Herr D a h l m a n n weist abschließend darauf hin, daß jedenfalls zur Absicherung des materiellen Änderungsrechts eine Vereinbarung in die Verträge oder in die ergänzenden Versorgungsbedingungen aufgenommen werden sollte.

Zu TO-Punkt 4: Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln

Der Fachausschuß diskutiert den Sachstandsbericht der Geschäftsstelle.

Herr S t o l t e verweist darauf, daß Lohnelemente in Preisänderungsklauseln nicht lediglich die Tendenzen des Elements Arbeit darstellen, sondern auch geeignet sind, alle anderen indirekt vom Lohn abhängigen Kostenelemente zu vertreten. Er hält daher auch eine ausschließlich lohnabhängige Preisänderungsklausel im Grundpreis für zulässig.

Herr S e i b e r t verweist darauf, daß Formeln mit rückwirkender Abrechnung nicht mit rückwirkenden Preisänderungen gleichgesetzt werden dürfen.

Herr Dr. P a u l s stimmt dem zu, soweit es sich um Automatikklauseln handelt. Bezüglich der Preisbestimmungsvorbehaltsklauseln sei hier jedoch zu differenzieren.

Herr Dr. R e c k n a g e l verweist auf das Verbot rückwirkender Änderung, unabhängig von § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Auch das OLG Düsseldorf sieht die Möglichkeit, in Automatikklauseln einen Leistungsbestimmungsvorbehalt zu treffen, wie Herr S t u d e n t k o w s k i berichtet.

Herr Dr. P a u l s berichtet, daß kein Gericht die Frage der Veröffentlichung der verlangten Fernwärmepreise geprüft habe. In der Praxis werden die geänderten Preise jedoch zweckmäßigerweise im Amtsblatt veröffentlicht (G r o n a u).

Nach längerer Diskussion ist der Fachausschuß der Ansicht, daß im Falle von Automatikklauseln Formeln mit rückwirkender Abrechnung keine verbotene Rückwirkung darstellen. Bei Preisbestimmungsvorbehaltsklauseln ist eine Veröffentlichung der Preise in jedem Fall erforderlich. Auch bei Automatikklauseln sollten die Preise veröffentlicht werden.

Abschließend diskutiert der Ausschuß die Frage nach der Zahl der zulässigen Änderungen nach der Preisänderungsklausel im Rahmen von § 24 Abs. 3 AVB-FernwärmV. Er kommt in Übereinstimmung mit Herrn Schlipphak zu dem Ergebnis, daß eine Verpflichtung zur einmaligen Umstellung von Preisänderungsklauseln besteht, die bisher nicht den Ansprüchen von § 24 Abs. 3 AVBFernwärmV entsprechen. Ändern sich die Tatbestandsmerkmale (z.B. Brennstoff) derartig, daß auch die neue, bisher § 24 Abs. 3 AVBFernwärmV entsprechende Klausel nunmehr diesen Anforderungen nicht mehr genügt, ist eine erneute Umstellung berechtigt und verpflichtend.

Zu TO-Punkt 4 wird auf den Aufsatz von Horn, NJW 1985, 1118, verwiesen, auf den Herr E s c h e den Obmann aufmerksam gemacht hat.

Zu TO-Punkt 5: Weitergabe von Umweltkosten

Nach intensiver Diskussion hält der Fachausschuß fest, daß die Möglichkeit der Neueinführung neuer Preiselemente oder, da eine Indizierung nicht sinnvoll erscheint, einer Änderung der Basispreise nur aufgrund von Änderungskündigungen möglich ist. Die Kündigungsmöglichkeit hängt von der Ausgestaltung der Verträge ab. In einigen Verträgen ist die Möglichkeit zur Anpassung der Verträge bei "Gesetzesänderungen, die die Erzeugung von Fernwärme direkt oder indirekt verteuern", vorgesehen. Solche Vertragsklauseln ermöglichen die sofortige Anpassung.

Die Geschäftsstelle wird gebeten, die Haltung des BMWi zur Frage der Weitergabe der Umweltkosten zu erkunden.